

SATZUNG
FÜR DIE ERHEBUNG EINER KOMMUNALABGABE ZUR ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER
DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A.D.ILM VOM 25.01.2013

Aufgrund des 4. Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 05.07.1994 (BGBl I S. 1.453) und des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1
Abgabenerhebung

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm erhebt zur Abwägung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlen-den Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

1. Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 BayAbwAG).
2. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner jährlich 17,90 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2013 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.01.2013

Ernst Reng
Technischer Vorstand